OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351318/2/BZ

Datum:
Linz, 24. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des F G, vertreten durch Erwachsenenvertreterin C G, X, P, vertreten durch M Rechtsanwälte GmbH, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. November 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der Rückerstattungsbetrag im Spruch 4.573,21 Euro zu lauten hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. November 2022, GZ: SJF/SH, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vorgeschrieben, die gewährte Sozialhilfe in Form einer laufenden Geldleistung vom 13. September 2021 bis 30. Juni 2022 in Höhe des Gesamtbetrages von 5.149,21 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides rückzuerstatten.
Es werde während des laufenden Leistungsbezuges eine Ratenzahlung durch Einbehalt der Leistung im Ausmaß von 15 % des zuerkannten Richtsatzes gewährt. Ende der Leistungsbezug vor der gänzlichen Tilgung, so werde der zu diesem Zeitpunkt aushaftende Gesamtbetrag sofort fällig.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Bf mit Bescheid vom 15. September 2022 befristet bis 28. Februar 2023 Sozialhilfe zuerkannt worden sei. Eine zuvor zuerkannte Leistung sei mit Bescheid vom 7. Dezember 2021 ab 13. September 2021 befristet bis 31. August 2022 zuerkannt worden. Gemäß Unterhaltsbeschluss des BG Linz vom 24. Juni 2022 leiste die Mutter des Bf den ihm zustehenden und zuerkannten Unterhalt in Naturalunterhaltszahlungen und würden diese Naturalleistungen Unterhaltscharakter aufweisen. Da diese Naturalleistungen den grundsätzlich vorrangigen Geldunterhalt in Höhe von 570 Euro ersetzen würden und sich der Bf diesen Betrag definitiv und real erspare, sei der Betrag bei der Bemessung der Sozialhilfe anzurechnen. Aufgrund dieser Anrechnung haben daher die Berechnungen seit September 2021 aufgerollt und korrigiert werden müssen. Ein Gesamtsaldo in Höhe von 5.472 Euro sei entstanden und habe dieser durch Einbehalt bei den laufenden Auszahlungen der Sozialhilfe auf 5.149,21 Euro per November 2022 reduziert werden können. Es werde der offene Saldo durch Einbehalt von Leistungsbestandteilen in der Höhe von 15% pro Monat bis Bescheidende weiterhin einbehalten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 9. Dezember 2022, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass eine Rückerstattungsverpflichtung nach § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG entweder eine Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder ein bewusstes Verschweigen bzw. bewusst fehlerhafte oder unvollständige Angaben über die maßgeblichen Verhältnisse voraussetze. Beides sei nicht zutreffend, da die Behörde über den Antrag auf Festsetzung einer Unterhaltszahlung von 570 Euro ab 1. September 2021 unter Übermittlung des Antrags umgehend informiert worden sei und auch die weiteren Schritte sowie der abweisende Beschluss umgehend zur Kenntnis gebracht worden seien. Mit diesem Beschluss sei der Antrag des Bf, seine Mutter ab 1. September 2021 zur Leistung eines Geldunterhalts von monatlich 570 Euro

zu verpflichten abgewiesen worden, da diese durch umfangreiche Betreuung sowie durch laufende Naturalunterhaltserbringung bereits ihren Teil des Unterhalts leiste. Es sei die Erbringung von Naturalleistungen im Gegenwert von durchschnittlich 510 Euro festgestellt worden. Demnach seien die von der Behörde angenommenen 570 Euro nicht richtig. Die davon gesondert zu betrachtenden Betreuungsleistungen (wie zB emotionaler Beistand, Begleitung zu Arztbesuchen) seien nicht in Geld zu bewerten und seien auch vom Gericht nicht monetarisiert worden. Ebenso wenig seien diese bei der Bemessung der Sozialhilfe bzw. nach § 14 Oö. SOHAG zu berücksichtigen. Von einer Pflichtwidrigkeit nach § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG könne zudem schon deswegen keine Rede sein, da sämtliche Verfahrensschritte im Unterhaltsverfahren der Behörde stets unverzüglich zur Kenntnis gebracht wurden. Es wird daher die ersatzlose Behebung, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 4. Jänner 2023 hat die belangte Behörde die Beschwerde zur Gänze abgewiesen und ihre Entscheidung ausführlich begründet.

I.4. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung richtet sich der Vorlageantrag vom 23. Jänner 2023.

I.5. Mit Schreiben vom 27. Jänner 2023 hat die belangte Behörde diesen Vorlageantrag samt Beschwerde gemeinsam mit ihrem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.
Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. Dezember 2021, GZ: SJF/SH, wurde dem Bf ab 13. September 2021 eine Leistung der Sozialhilfe in Form von monatlichen Leistungen (Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG) befristet bis 31. August 2022 zuerkannt. Unter Spruchpunkt 2. wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel

einzusetzen sind: jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt (derzeit Taschengeld Institut Hartheim) und Unterhalt ab Erhalt. In der Begründung wurde unter anderem ausgeführt, dass der Bf einen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gegenüber den getrennt lebenden Eltern bei Gericht eingebracht habe und das Verfahren noch nicht abgeschlossen sei.

Mit Bescheid vom 15. September 2022, GZ: SJF/SH, wurde dem Bf ab 1. September 2022 eine Leistung der Sozialhilfe in Form von monatlichen Leistungen (Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG) befristet bis 28. Februar 2023 zuerkannt. Unter Spruchpunkt 2. wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel einzusetzen sind: jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt (derzeit Taschengeld Institut Hartheim) und Unterhalt der Mutter. In der Begründung wurde unter anderem ausgeführt, dass dem Bf gemäß dem vorliegenden Unterhaltsbeschluss vom 24. Juni 2022 ab 1. September 2021 eine Unterhaltsleistung in Höhe von 300 Euro von seinem im Ausland lebenden Vater zuerkannt worden sei. Der Unterhalt fließe nicht und die Überprüfung eines Verfahrens zur Einforderung/Lohnpfändung der Unterhaltsleistung sei derzeit anhängig. Laut Unterhaltsbeschluss erhalte der Bf den ihm von seiner Mutter zustehenden Unterhalt in Form von Naturalunterhaltszahlungen. Da diese Naturalleistungen den grundsätzlich vorrangigen Geldunterhalt in Höhe von 570 Euro ersetzen würden und sich der Bf diesen Betrag definitiv und real erspare, sei der Betrag bei der Bemessung der Sozialhilfe als Einkommen anzurechnen. Aufgrund der Anrechnung der Unterhaltsleistung ab September 2021 sei ein Übergenuss in der Höhe von insgesamt 5.472 Euro entstanden, der durch Einbehalt von Leistungsbestandteilen in der Höhe von 15 % reduziert werde.

Über den Antrag des Bf, seine Eltern zur Leistung eines Geldunterhalts zu verpflichten, wurde mit Beschluss des BG Linz vom 24. Juni 2022 wie folgt abgesprochen:

1. Der Antrag des Bf seine Mutter ab 1.9.2021 zur Leistung eines Geldunterhalts von monatlichen 570 Euro zu verpflichten, wird abgewiesen.
2. [...]

Der Begründung ist zu entnehmen, dass als Sachverhalt festgestellt wurde, dass die Mutter des Bf durchschnittlich monatlich 510 Euro Naturalunterhaltsleistungen erbringt (180 Euro für Lebensmittel und Hygieneartikel, 50 Euro für Friseur und Fußpflege, 30 Euro für Internet und Telefon, 150 Euro für Haushaltshilfe und rund 100 Euro monatlich für Medikamente, Salben, Kleidung, Schuhe etc.). Weiters wurde festgestellt, dass sie ihre Unterhaltspflicht jedenfalls erfüllt und daher nicht verletzt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Bf zur Rückerstattung von gewährten Leistungen in der Höhe von insgesamt 5.149,21 Euro verpflichtet. Sofern der

Leistungsbezug vor der gänzlichen Tilgung ende, werde der zu diesem Zeitpunkt aushaftende Gesamtbetrag sofort fällig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022 lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
[...]

§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

[...]
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat.

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder

2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

III.2. Nach § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG besteht - unabhängig von den gemäß § 28 Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen für eine Rückerstattung (nämlich eine Verletzung der Anzeigepflicht oder ein bewusstes Verschweigen von Einkünften bzw. fehlerhaften Angaben über die eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse) - eine Rückerstattungspflicht auch für Überbezüge iSd § 13 Abs. 4 leg. cit.

Verfahrensgegenständlich wurden dem Bf von 13. September 2021 bis 30. Juni 2022 Sozialhilfeleistungen ausbezahlt. Mit Beschluss vom 24. Juni 2022 wurde durch das BG Linz festgestellt, dass der Bf Naturalunterhaltsleistungen von seiner Mutter im Wert von 510 Euro monatlich erhält. Beaufsichtigungs- und Betreuungsleistungen sind nicht in Geld bewertet worden und sind auch nicht zu berücksichtigen. Da eine gerichtliche Entscheidung vorliegt, in der die Leistung von Naturalunterhalt anerkannt und auch wertmäßig beziffert wurde, wurde dem Bf für den bezeichneten Zeitraum von 13. September 2021 bis 30. Juni 2022 zu Unrecht

Sozialhilfe ausbezahlt. Dass die Behörde die gewährten Sozialhilfeleistungen nicht explizit als „Vorleistung“ bezeichnet hat, ändert daran nichts.
Es entstand dadurch ein Überbezug in der Höhe von insgesamt 4.896 Euro. Dieser wurde durch Einbehalte und Aufrollung reduziert, sodass im November 2022 ein noch bestehender Überbezug in der Höhe von 4.573,21 Euro gegeben ist.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und der Beschwerde insofern Folge zu geben, als der Rückerstattungsbetrag im Spruch des angefochtenen Bescheides richtig zu stellen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner